

Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten

vom 26. September 2024

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten, gestützt auf § 92 lit. c des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und Art. 21 der Gemeindeordnung, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung (Gebührenordnung) regelt die Erhebung von Gebühren durch die Behörden der Einwohnergemeinde Olten.

²Vorbehalten bleiben das übergeordnete Recht sowie Regelungen der Einwohnergemeinde in Sacherlassen.

³Soweit die Gebührenordnung und die Ausführungsbestimmungen keine Regelungen enthalten, ist sinngemäss der kantonale Gebührentarif vom 8. März 2016¹ anzuwenden.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer eine Amtshandlung veranlasst oder eine öffentliche Einrichtung benützt.

²Für Gebühren haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Prozessparteien.

³Ausnahmen von der Gebührenpflicht kann der Stadtrat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen beschliessen.

Art. 3 Stornierung

¹Wer die reservierte Nutzung einer städtischen Einrichtung oder von öffentlichem Grund storniert, schuldet mindestens die Hälfte der dafür geschuldeten Gebühr.

²Der Stadtrat regelt die Bestimmungen der gebührenfreien Stornierung in der Verordnung.

¹ BGS 615.11.

Art. 4 Gebührenbemessung

¹Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Ansätzen in dieser Ordnung und den Ausführungsbestimmungen (Gebührenverordnung SRO 711.2). Sämtliche Beträge sind in Schweizer Franken angegeben.

²Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand der Behörden, nach der Bedeutung des Geschäftes sowie nach dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung zu bemessen.

³Zu den Gebühren sind Auslagen sowie die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

Art. 5 Gebührenbezug

¹Gebühren werden mittels Verfügung oder Rechnung erhoben.

²Vorbehältlich anderer Anordnungen in der Verfügung oder in der Rechnung sind Gebühren innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung oder Rechnung zu bezahlen.

³Die zuständige Behörde kann einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen. Wird dieser nicht fristgerecht geleistet, kann die Behörde auf die Amtshandlung verzichten.

Art. 6 Mahnung

¹Gemahnt werden nicht bezahlte Gebühren, die Verletzung von Meldepflichten sowie die Nichterfüllung von Aufforderungen der Verwaltung.

²Die Gebühr für die erste Mahnung beträgt CHF 20.00. Für die zweite und jede weitere Mahnung beträgt die Gebühr CHF 50.00.

³Die Gebühr für die Einreichung einer Betreibung beträgt CHF 100.00. Die weiteren Kosten der Vollstreckung bleiben vorbehalten.

⁴Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Löschung einer Betreibung oder eines Verlustscheines aus dem Betreibungsregister beträgt CHF 50.00.

Art. 7 Rechtsschutz

¹Wird die Gebühr nicht in Form einer Verfügung erhoben, kann die oder der Verpflichtete den Erlass einer begründeten Verfügung verlangen.

²Gegen Verfügungen über Gebühren kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Stadtrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 8 Stundung und Erlass

¹Bedeutet die Bezahlung einer Gebühr für die oder den Betroffenen eine grosse Härte oder erscheint die Erhebung der Gebühr aus anderen Gründen unangemessen, kann die zuständige Behörde den Betrag erlassen oder eine andere Zahlungserleichterung gewähren. Bis CHF 500.00 entscheidet die zuständige Direktion. Darüber hinaus bedarf es eines Stadtratsbeschlusses.

²Erlass und Stundung von Gebühren sind angemessen zu dokumentieren.

³Sinngemäss sind die Regelungen für die Gemeindesteuern anzuwenden.

Art. 9 Verzugszins

¹Nicht fristgerecht bezahlte Gebühren unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern.

²Der Verzugszins wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.

³Die Beschwerde an den Stadtrat und weitere Rechtsmittel hindern den Verzugszins nicht.

Art. 10 Vollstreckung

Rechtskräftige Verfügungen über Gebühren sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SchKG²).

Art. 11 Verjährung

¹Das Recht, Gebühren zu erheben, verjährt fünf Jahre nach Beendigung der Amtshandlung oder der Benutzung der öffentlichen Einrichtung.

²Wird eine Gebühr in der Form einer Verfügung erhoben, tritt die Verjährung fünf Jahre nach Rechtskraft der Verfügung ein.

³Die Verjährung wird durch jede Handlung der Behörde unterbrochen, die auf die Durchsetzung der Gebührenforderung gerichtet ist.

² SR 281.1.

Art. 12 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren gehen an die Stadtkasse, soweit keine besondere gesetzliche Zweckbestimmung vorgesehen ist.

Art. 13 Anpassung und Ausführungsbestimmungen

¹Bei Schwankungen der Lebenshaltungskosten jeweils um mehr als 10 Punkte des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dez. 2020 = 100 %) seit Inkrafttreten der Gebührenordnung, beziehungsweise seit deren letzter Anpassung, kann der Stadtrat alle oder einzelne Ansätze ganz oder teilweise dem Stand der Teuerung anpassen.

²Beim Entscheid über die Anpassung nimmt der Stadtrat eine Beurteilung der Entwicklung der Kosten der gebührenpflichtigen Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen vor. Haben sich die Kosten wesentlich anders entwickelt als die Preise, berücksichtigt er dies bei der Anpassung.

³Der Stadtrat kann einzelne Gebühren in dieser Ordnung detaillierter regeln.

II. Gebühren der Verwaltung und Behörden

1. Verwaltung allgemein

Art. 14 Allgemeine Gebühren

¹Routineauskünfte und Archivnachschnagungen

^{a)}Mit geringem Zeitaufwand

gebührenfrei
nach Aufwand

^{b)}Ab einem Aufwand von zwei Stunden

²Fotokopien und Ausdrücke A4, je Seite

0.50

³Fotokopien und Ausdrücke A3, je Seite

0.80

⁴Unterschriftenbeglaubigung

40.00

⁵Duplikat eines Patentes oder einer sonstigen Urkunde

30.00

⁶Bestätigung unentgeltliche Rechtspflege

25.00

2. Bauwesen*Art. 15 Ausgabe von Baugesuchakten*

¹ Baugesuchformulare, je Exemplar	10.00
² Reglemente und Pläne, je Exemplar	20.00
³ Einsicht in archivierte Baugesuchakten, Grundgebühr	50.00
⁴ Einsicht in archivierte Baugesuchakten, zusätzlich je Stunde	150.00

Art. 16 Baupolizeigebühren

¹ Baugesuche für Neu- und Umbauten abhängig vom betroffenen Bauvolumen:	
a) Bis 100 m ³ , Grundgebühr	200.00
b) Bis 100 m ³ , zusätzlich je m ³	4.00
c) Bis 500 m ³ , Grundgebühr	600.00
d) Bis 500 m ³ , zusätzlich je m ³	2.00
e) Bis 1'000 m ³ , Grundgebühr	1'400.00
f) Bis 1'000 m ³ , zusätzlich je m ³	1.00
g) Ab 1'001 m ³ , Grundgebühr	1'900.00
h) Ab 1'001 m ³ , zusätzlich je m ³	0.50
² Bauabnahme, je Stunde	150.00
³ Baugesuch im Geltungsbereich von Gestaltungsplänen, Zuschlag	60 %
⁴ Projektänderungen, Zuschlag	10 % - 50 %
⁵ Zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche, Reduktion	10 % - 50 %
⁶ Baugesuche mit ausserordentlichem Aufwand, Zuschläge je Stunde	150.00
⁷ Voranfragen in Schutz-, Altstadtzone und Siedlungseinheit	
a) Je Stunde	75.00
b) Maximalbetrag	600.00
⁸ Voranfragen in übrigen Zonen, je Stunde	150.00
⁹ Verfügungen der Baubehörde zur Gewährleistung/Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes	
a) Bis 1'000 m ³	500.00
b) Ab 1'001 m ³	50 % der Bewilligungsgebühr
¹⁰ Reverse und Vereinbarungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben	150.00 - 850.00
¹¹ Baugesuche für Tankanlagen, Oel- und Gasfeuerungen	100.00 - 220.00

¹² Baugesuche für Reklamen, Schaukästen, Warenautomaten usw.	150.00 - 850.00
¹³ Anzeige für Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen	100.00
¹⁴ Baugesuche für Mobilfunkantennen	
a)Neubau	6'000.00
b)Umbau und Umrüstung	2'000.00
¹⁵ Bescheinigungen und Bestätigungen	100.00

Art. 17 Gebühr Abwasserbeseitigung

¹Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gilt das Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren (SRO 611).

² Grundverbrauch	
a)Bis 100 m ³ im Jahr, je m ³	2.00 - 4.00
b)Ab 101 m ³ im Jahr, je m ³	2.50 - 4.50

³Der Stadtrat kann das Inkasso der Abwassergebühren mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag einem Dritten übertragen. Für den Vollzug kommen die entsprechenden Bestimmungen der Stadt Olten zur Anwendung.

Art. 18 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹Gesteigerter Gemeingebrauch im Zusammenhang mit Baustellen sowie Güterumschlag

a)Je Monat und m ²	15.00
b)Minimalgebühr	100.00

Für grössere Bauten, die sich über eine längere Bauzeit erstrecken und bei denen eine Bauplatzabschrankung erstellt wird, kann die zuständige Direktion eine Pauschaltaxe vereinbaren. Die Wiederinstandstellungskosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Gesuchstellenden. Bei der Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen gilt Art. 35 der Gebührenordnung.

² Strassen- und Grabenaufbrüche	
a)Grundgebühr	100.00
b)Zusätzlich je Laufmeter	15.00 - 50.00

Art. 19 Abgabe von Plänen

¹ Situationsplan für Baugesuche	
a)A4	20.00
b)A3	25.00

² Für jede weitere gleichzeitig bestellte Kopie	
a)A4	7.00
b)A3	10.00
³ Übrige Pläne und Unterlagen, je Stunde	50.00 - 150.00
⁴ Stadtplan	
a)Plano	10.00
b)Gefalzt	15.00
⁵ Situationsplan für Schätzung	
a)A4	1.00
b)A3	1.20
⁶ Abgabe von digitalen Daten, nach Aufwand	30.00 - 300.00

Art. 20 Energieberatung

Die Energieberatung wird durch die Städtischen Betriebe Olten (sbo) angeboten.

Art. 21 Erschliessungsbeiträge und -gebühren

Gemäss Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren (611).

3. Abfallwesen

Art. 22 Kehrichtgebühren

Gemäss Abfallreglement (631) und dem Tarifblatt Abfallgebühren (631.1).

4. Nutzung städtischer Einrichtungen

Art. 23 Stadtarchiv

¹Konsultation von Archivgut im Lesesaal des Stadtarchivs gebührenfrei

²Dienstleistungen des Stadtarchivs für private Zwecke, je Stunde 100.00

Reduktion der Gebühr um 50 Prozent bei wissenschaftlichem oder öffentlichem Interesse.

Art. 24 Städtische Bibliotheken

¹ Jahresgebühr	
a) Einwohnerinnen und Einwohner von Olten	25.00
b) Auswärtige Kundinnen und Kunden	50.00
c) Während der obligatorischen Schulpflicht (Wohnsitz in Olten)	gebührenfrei
d) Während der obligatorischen Schulpflicht (auswärtiger Wohnsitz)	6.00
² Ersatz Bibliotheksausweis bei Verlust	10.00
³ Überfällige Leihfrist	
a) 1. Mahnung, je Medium	5.00
b) 2. Mahnung, je Medium	15.00
c) 3. Mahnung, je Medium	30.00
⁴ Fernleihgebühr, je Medium	20.00
⁵ Schäden, Verluste und erfolglose 3. Mahnung: Neuwert zusätzlich Bearbeitungsgebühr, je Medium	50.00

Art. 25 Städtische Museen

¹ Eintrittsgebühren, Maximalbetrag	30.00
---	-------

Art. 26 Städtische Bäder

¹ Einzeleintritte	
a) Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lernende	4.00
b) Erwachsene	8.00
c) Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lernende ab 17.00 Uhr (Schwimmbad)	2.50
d) Erwachsene ab 17.00 Uhr (Schwimmbad)	5.00
² 10er-Abonnemente	
a) Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lernende	32.00
b) Erwachsene	64.00
³ Saisonabonnemente	
a) Schulpflichtige Schülerinnen/Schüler wohnhaft in Olten	gebührenfrei
b) Schülerinnen und Schüler ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht, Studierende und Lernende wohnhaft in Olten	80.00
c) Erwachsene wohnhaft in Olten	160.00
d) Auswärtige: Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lernende	120.00
e) Auswärtige: Erwachsene	240.00
f) Ermässigung mit Ausweis KulturLegi (Caritas)	50 %
⁴ Jahresabonnemente	
a) Schulpflichtige Schülerinnen/Schüler wohnhaft in Olten	gebührenfrei

b) Schülerinnen und Schüler ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht, Studierende und Lernende wohnhaft in Olten	150.00
c) Erwachsene wohnhaft in Olten	300.00
d) Auswärtige: Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lernende	225.00
e) Auswärtige: Erwachsene	450.00
f) Ermässigung mit Ausweis KulturLegi (Caritas)	50 %
⁵ Einsatz des Rettungsbootes, je Stunde	100.00
⁶ Mietkosten Lehrschwimmbecken Hallenbad, je Stunde	60.00
⁷ Mietkosten Schwimmbecken Hallenbad, je Bahn und Stunde	20.00
⁸ Mietkosten Schwimmbecken Schwimmbad, je Bahn und Stunde	30.00

Art. 27 Sportplätze Kleinholz

¹ Hauptfelder	
a) Einzelbelegung, je Stunde	30.00 - 45.00
b) Dauerbelegung, je Wochenlektion und Semester	60.00 - 90.00
² Nebenfelder	
a) Einzelbelegung, je Stunde	20.00 - 30.00
b) Dauerbelegung, je Wochenlektion und Semester	60.00 - 90.00
³ Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Privatschulen	300 %

Art. 28 Stadt- und Sporthallen

¹ Einfachhalle	
a) Einzelbelegung, je Stunde	20.00 - 40.00
b) Dauerbelegung, je Wochenlektion und Semester	60.00 - 120.00
² Dreifachhalle	
a) Einzelbelegung, je Stunde	30.00 - 60.00
b) Dauerbelegung, je Wochenlektion und Semester	180.00 - 360.00
³ Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Privatschulen	300 %
⁴ Spezielle Nutzung, je Tag	1'000.00 - 10'000.00

Art. 29 Schulanlagen

¹ Arbeitszimmer, Aula und Singsaal	
a) Einzelbelegung, je Stunde	20.00 - 60.00
b) Dauerbelegung, je Wochenlektion und Semester	60.00 - 90.00

² Sportanlagen (Aussenanlagen)	
a) ¹ Einzelbelegung, je Stunde	20.00 - 30.00
b) ¹ Dauerbelegung, je Wochenlektion und Semester	60.00 - 90.00
³ Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Privatschulen	300 %

Art. 30 Ratssaal

¹ Mietgebühr Ratssaal:	
a) ¹ Halber Tag	200.00 - 400.00
b) ¹ Ganzer Tag	400.00 - 800.00

²Für nicht profitorientierte Organisationen kann auf die Erhebung der Mietgebühr vollständig oder teilweise verzichtet werden.

Art. 31 Zusatzleistungen

Zusatzleistungen betreffend städtische Einrichtungen werden in der Gebührenverordnung (711.2) geregelt. Maximalbetrag CHF 500.00 je Zusatzleistung oder nach Aufwand.

5. Nutzung öffentlicher Grund

Art. 32 Märkte

¹ Wochenmarkt	
a) ¹ Tagesgebühr, je Laufmeter	10.00
b) ¹ Jahresabonnement, je Laufmeter	60.00
² Monatsmarkt	
a) ¹ Tagesgebühr, je Gemeindestand	60.00
b) ¹ Jahresabonnement, je Gemeindestand	540.00
³ Monatsmarkt	
a) ¹ Tagesgebühr, je Laufmeter	10.00
b) ¹ Jahresabonnement, je Laufmeter	88.00

Der Monatsmarkt findet an maximal elf Tagen im Jahr statt.

Die Gebühren für die Wochen- und Monatsmärkte verstehen sich exklusive Abfallentsorgung. Der Abfall muss durch die Marktfahrerinnen und Marktfahrer beseitigt werden; ansonsten erfolgt eine Verrechnung nach Aufwand.

Art. 33 Chilbi

¹ Marktstand, Tagesgebühr, je Laufmeter	12.00
² Schaustellungen	
a) Bis 50m ² , Tagesgebühr, Maximalbetrag	150.00
b) Bis 200m ² , Tagesgebühr, Maximalbetrag	500.00
c) Ab 350m ² , Tagesgebühr, Maximalbetrag	1'000.00
³ Wohnmobile oder Anhänger, Tagesgebühr, Maximalbetrag	400.00

Art. 34 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Gewerbliche Nutzung von öffentlichem Grund je Saison:	
a) Nutzung von Strassen/Plätzen, Bewilligungsgebühr	50.00
b) Nutzung von Strassen/Plätzen, Sommersaison, je m ²	40.00
c) Nutzung von Strassen/Plätzen, Wintersaison, je m ²	30.00
² Übrige Nutzung von öffentlichem Grund:	
a) Nutzung von Plätzen, Strassen und der Holzbrücke, je Tag, Maximalbetrag	2'000.00
b) Verteilen von Drucksachen geschäftlicher Art, je Tag, Maximalbetrag	200.00
c) Standaktionen, Bewilligungsgebühr, je Tag	50.00
d) Standaktionen, je Laufmeter und Tag	10.00
e) Handwerkkarte, je Fahrzeug und Tag	10.00
f) Handwerkkarte, je Fahrzeug und Monat	100.00
g) Handwerkkarte, je Fahrzeug und Jahr	1'000.00
h) Bewilligung Strassenmusik	gebührenfrei
i) Verkauf von saisonalen Früchten und Gemüse, je Tag	10.00

³Der Stadtrat kann in der Gebührenverordnung festlegen, welche nicht kommerzielle Nutzung von öffentlichem Grund gebührenfrei erfolgt.

Art.35 Ersatz Gebührenaussfall

¹ Zweckfremde Nutzung von Parkfeldern	
a) Je Parkfeld und Tag	10.00 - 20.00
b) Je Parkfeld und Monat	100.00 - 200.00

Art.36 Mobile Reklamen, Plakate und Werbebanner

¹ Reklame, je Standort und Tag	10.00 - 30.00
---	---------------

6. Einwohnerkontrolle und Bestattungsamt*Art. 37 An- und Abmeldungen*

¹ An- oder Abmeldung	15.00
² An- oder Abmeldeverfügung	150.00

Art. 38 Aufenthalt

¹ Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt	20.00
² Aufenthalt in Olten	
^{a)} Erwerbstätige, je Jahr	100.00
^{b)} Schülerinnen, Schüler, Studierende, je Jahr	50.00
^{c)} Heimbewohnerinnen und Heimbewohner	gebührenfrei

Art. 39 Adressauskünfte

¹ Auskünfte an Private	25.00 - 100.00
² Auskünfte an politische/gemeinnützige Organisationen	gebührenfrei

Art. 40 Bescheinigungen

¹ Niederlassungs- und Aufenthaltsbescheinigung	20.00
² Lebensbescheinigung	20.00
³ Abmeldebescheinigung	20.00

Art. 41 Friedhofs- und Bestattungsgebühren

¹ Benützung des Aufbahrungsraumes, je Tag	60.00 - 240.00
² Kühlraum, je Tag	20.00 - 70.00
³ Benützung der Abdankungshalle, je 45 Minuten	100.00 - 400.00
⁴ Organistin/Organist	85.00 - 340.00
⁵ Graberstellung bei Erdbestattungen, Maximalbetrag	
^{a)} Erwachsene und Kinder ab dem 12. Altersjahr	3'600.00
^{b)} Kinder	1'800.00
^{c)} Sternenkinder (Wohnsitz der Eltern in Olten)	gebührenfrei

⁶ Grabstätten (Miete 20 Jahre)	
a) Erwachsene und Kinder ab dem 12. Altersjahr	500.00 - 2'000.00
b) Kinder- und Urnengräber	300.00 - 1'200.00
c) Urnennischen und Urnenhaine	800.00 - 2'300.00
d) Gemeinschaftsgräber	50.00 - 200.00
e) Muslimische Grabfelder	500.00 - 2'000.00
f) Sternenkinder	50.00 - 500.00
⁷ Urnenbeisetzung in bestehende Grabstätten, Maximalbetrag	230.00
⁸ Exhumierung	nach Aufwand
⁹ Schriftplatte (Miete 20 Jahre)	75.00 - 300.00
¹⁰ Beschriftung Gemeinschaftsgrab	50.00 - 150.00
¹¹ Kremation	
a) Erwachsene und Kinder ab dem 12. Altersjahr	250.00 - 1'000.00
b) Kinder	125.00 - 500.00
c) Sternenkinder	60.00 - 250.00
¹² Urne	15.00 - 60.00
¹³ Beschriftung Nischenplatten (inkl. Transport und Montage)	nach Aufwand
¹⁴ Spezialwünsche und besondere Arbeiten	nach Aufwand

Art. 41^{bis} Bestattungskosten bei ausgeschlagenem Erbe

Für die Bestattungskosten haftet in erster Linie der Nachlass. Reicht dieser nicht aus, haften die Nachkommen solidarisch oder die Auftraggebenden in dieser Reihenfolge, auch wenn diese die Erbschaft ausgeschlagen haben.

7. Feuerwehrwesen

Art. 42 Feuerwehreinsätze

¹Feuerwehreinsätze, welche gemäss Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe des Kantons Solothurn ersatzpflichtig sind, werden von der Stadt in Rechnung gestellt.

²Der Stadtrat bestimmt den Umfang und die Höhe der Ersatzpflicht in der Verordnung. Dabei orientiert er sich an den Richttarifen in den Kommandoakten Feuerwehr der solothurnischen Gebäudeversicherung.

8. Finanzen und Steuern*Art. 43 Steuerverwaltung*

¹ Ausdruck einer Veranlagungskopie	5.00
² Ausfüllen einfacher Steuererklärungen	50.00

9. Gemeindepolizeiliche Aufgaben*Art. 44 Taxiwesen*

¹ Konzession I, Jahresgebühr	600.00 - 1'000.00
² Konzession II, Jahresgebühr	1'200.00 - 1'500.00
³ Bewilligung je Chauffeuse und Chauffeur	50.00 - 100.00
⁴ Konzessionsantrag	200.00 - 300.00

Die Konzessionsgebühr wird bei Erhalt der Konzession an die erste Jahresgebühr angerechnet.

Art. 45 Leihweise Abgabe von Signalisations- und Absperrmaterial

¹ Grundtaxe pro Fall	30.00
---------------------------------	-------

Leihgebühren gemäss Gebührenverordnung 711.2.

Art. 46 Anlassbewilligungen

¹ Nicht kommerzielle Anlässe, je Tag	40.00 - 400.00
² Kommerzielle Anlässe, je Tag	80.00 - 800.00

Art. 47 Erstrecken der Öffnungszeiten (Freinachtbewilligung)

¹ Nicht kommerzielle Anlässe, je angebrochene Stunde	30.00 - 60.00
² Kommerzielle Anlässe, je angebrochene Stunde	40.00 - 100.00

Art. 48 Verkehr und Transport

¹ Bewilligung von Verkehrsanordnungen	50.00
² Einsatz von Fahrzeugen, Transportkostenpauschale innerhalb von Olten	50.00

Art. 49 Parkplatzbewirtschaftung

¹Parkgebühr, je Parkfeld und Stunde, Maximalbetrag 2.00

²Kurzzeitparkplätze, bis 15 Minuten gebührenfrei

³Die Bewirtschaftungszeiten dauern von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie am Samstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

⁴Am Postplatz sowie am Bahnhofplatz und an der unteren Martin-Distelstrasse bis Neuhardstrasse dauern die Bewirtschaftungszeiten von Montag bis Sonntag von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

Art. 49^{bis} Industrieparkkarte

¹Die Industrieparkkarte gewährt eine Parkierungsbewilligung in peripheren Lagen.

²Die Parkgebühr gemäss Art. 49 wird durch die Abgabe der Industrieparkkarte jährlich pauschal erhoben. Die Gebühr der Industrieparkkarte beträgt je Parkfeld und Jahr CHF 240.00 bis 360.00.

³ Einzelheiten regelt die Gebührenverordnung.

10. Schulwesen*Art. 50 Schulverwaltung*

¹Gebühr für Zeugnisabschriften 70.00

²Neuanfertigung Schülerinnen- und Schülerschein der SEK I 10.00

Art. 51 Freiwilliger Schulsport

Gemäss Schulsportordnung (318) und Gebührenverordnung (711.2).

Art. 52 Musikschulordnung

Gemäss Musikschulreglement (312) und Gebührenverordnung (711.2).

11. Rechtspflege

Art. 53 Einsprachen, Beschwerden und Rekurse

¹Entscheidgebühren in Rechtsmittelverfahren, Maximalbetrag 1'500.00

III. Schlussbestimmungen

Art. 54 Übergangsregelung

Gebühren und Auslagen für Vorgänge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung bereits begonnen haben, werden nach altem Recht erhoben und bezogen.

Art. 55 Inkrafttreten

¹Diese Gebührenordnung unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

²Teilrevision vom Gemeindeparlament der Stadt Olten genehmigt am 21. Mai 2025, in Kraft per 1. Juli 2025.

Art. 56 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung wird die Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten vom 2. Mai 1996 aufgehoben.